

Bänder und Griff/ Cabinet pivot and handle	110
Schlösser/ Locks	111
Tablarträger/ Bracket clip	112

7

VITRINEN-BESCHLÄGE
& TABLARTRÄGER
CABINET-HARDWARE AND
BRACKET CLIPS

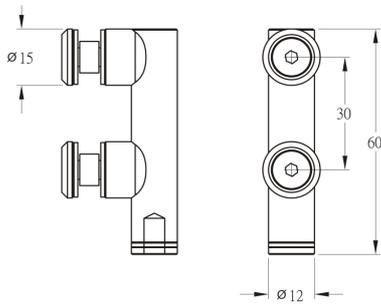


Bänder und Griff/ Cabinet pivot and handle

für 5 und 6 mm Glas/ for 5 and 6 mm glass

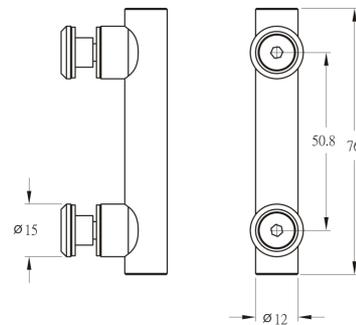
CH 12F

BN

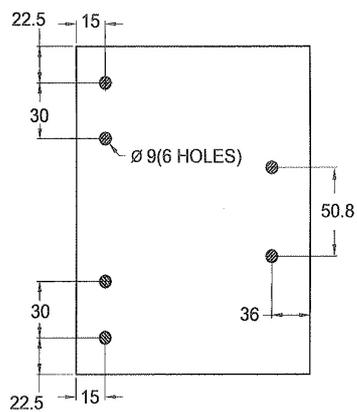


CK 12F

BN



Glass Cut Out

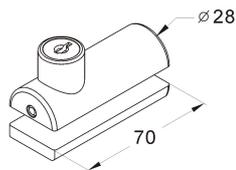


Schlösser/ Locks

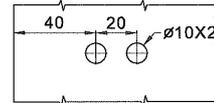
CL 01C

BN

für 6 - 8mm Glas/
for 6 - 8 mm glass



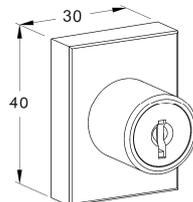
Glass Cut Out



UV 041

BN

ohne Glasbohrung/
without glass cut-out



Tablarträger/ Bracket clip

BC R25

PC



BC R25-B

PC

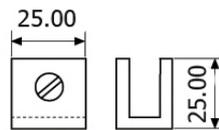


BC S25

PC

BN

SC



für 6 - 10 mm Glas/
for 6 - 10 mm glass

Allgemeine Geschäftsbedingungen/ General terms and conditions

1. GELTUNGSBEREICH

Die Steelbase Glass & Fittings Ltd., im Folgenden „Steelbase“ genannt, schließt Verträge ausschließlich unter nachfolgenden Geschäftsbedingungen ab. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Geschäftsführung von Steelbase.

2. ANGEBOTE UND AUFTRÄGE

Sämtliche Angebote von Steelbase sind stets freibleibend. Steelbase hat vier Wochen Zeit, Angebote anzunehmen. Aufträge oder Angebote werden von Steelbase durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Lieferung angenommen. Vertragsgrundlage ist die Auftragsbestätigung, bei Fehlen der Lieferschein oder die Rechnung.

Für die Richtigkeit des Auftrages, für Fehler und Ungenauigkeiten in den Aufträgen, für Übertragungsfehler, Abweichungen im, auch für zur Verfügung gestellte Informationen wie etwa Ausschreibungsunterlagen haftet der Kunde.

3. TECHNISCHE ANGABEN/ TOLERANZEN

Sämtliche Lieferungen erfolgen in handelsüblicher Qualität. Der Kunde nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass Steelbase selbst keine Metall- bzw. Glaswaren herstellt oder be- bzw. verarbeitet, sondern nur weiterverkauft. Die Haftung dafür, dass die Bestellung technisch/ statisch etc. richtig ist, liegt daher ausschließlich beim Kunden. Steelbase ist an die Vorgaben der eigenen Lieferanten gebunden. Die vom Hersteller festgesetzte Toleranz (wie zum Beispiel Bohrungen, Abmessungen, Dicke) wird vom Kunden als handelsüblich akzeptiert und kann keinen Grund für Beanstandung bieten.

Materialangaben werden von Steelbase nach dem Auftrag des Lieferanten gewählt. Der Kunde haftet selbst für die Eignung des bestellten Glases.

4. GEFAHRENÜBERGANG/ ERFÜLLUNGORT

Die Lieferung erfolgt ab Lager. Erfüllungsort ist Amaliendorf. Die Gefahr des ganzen oder teilweisen Unterganges, in welcher Form sowie des Verlustes, der Beschädigung, der Verschlechterung oder der Beschlagnahme geht zum jeweils frühesten Zeitpunkt – auch bei Beschädigung – auf den Kunden über:

- a) mit Eintreffen der Ware am vereinbarten Lieferort unabhängig von der Art der Entladung
- b) mit Übergabe der Ware an den Kunden oder einen von ihm bezeichneten oder bevollmächtigten Dritten
- c) bei Versand mit der Übergabe an einen Transporteur
- d) bei Abholung mit termingerechter Bereitstellung bei Steelbase oder der Zusendung der Fertigstellungsmeldung

Ist die Anlieferung an einen bestimmten Ort vereinbart, so geht die Gefahr spätestens bei termingerechter Anlieferung auf den Kunden über, auch wenn die Übernahme durch den Kunden oder dessen Vertreter nicht bestätigt wird. Bei Anlieferung an eine Baustelle ist die Übergabe an jede dort befugterweise tätige Person zulässig.

Eine Hilfeleistung des Lieferanten beim Abladen schließt einen Übergang der Gefahr nicht aus.

Spätestens ab dem Gefahrenübergang hat der Kunde die Kosten der Einlagerung zu tragen. Sofern die Ware bei Gefahrenübergang nicht bereits an den Kunden übergeben ist, entscheidet Steelbase, ob die Einlagerung bei Steelbase oder bei einem Dritten erfolgt. Steelbase ist bei Übernahmeverzug unter Setzung einer angemessenen, zumindest sieben-tägigen Nachfrist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

5. LIEFERTERMINE

Liefertermine sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich für einen bestimmten Auftrag vereinbart wird. Jede Änderung des Auftrages macht eine Terminzusage unverbindlich. Auch bei verbindlich vereinbarten Lieferterminen steht Steelbase eine Nachfrist von maximal vierzehn Tagen zu, ohne dass Verzugsfolgen eintreten und ist Steelbase an Liefertermine nicht gebunden, wenn die Lieferverzögerung auf von Steelbase nicht verschuldeten, nicht zu vertretenden und nicht beeinflussbaren Umständen wie etwa Lieferschwierigkeiten beruht.

6. VERPACKUNG

Steelbase liefert Waren unverpackt. Die Übernahme verpackter Waren gilt als Annerkennung der Ordnung- und Zweckmäßigkeit der Verpackung. Spätere Reklamationen hinsichtlich der übernommenen Ware sind unzulässig.

7. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Rechnungen sind sofort netto zahlbar. Mangels anderer Vereinbarungen ist Steelbase bei Überschreitung des Zahlungszieles berechtigt, für die Zeit vom Fälligkeitstag bis zum Zahlungseingang monatlich 1 % vom Rechnungsbetrag an Verzugszinsen zu berechnen. Die Fälligkeit des Entgeltes wird durch behauptete Garantie-, Gewährleistungs-, Schadenersatz oder sonstige Ansprüche nicht aufgeschoben. Dem Kunden steht keinerlei Recht auf Zurückbehaltung der Zahlung oder Aufrechnung zu.



8. GEWÄHRLEISTUNG

Die Gewährleistungsfrist beträgt für alle von Steelbase gelieferten Produkte sechs Monate ab Gefahrenübergang, soweit Gewährleistung nicht ohnedies ausgeschlossen ist. Die gelieferten Waren sind sofort bei Anlieferung zu überprüfen und Mängel auf dem Lieferschein detailliert zu vermerken. Die unbeanstandete Übernahme der Ware durch einen Frachtführer oder den Empfänger selbst, bildet den Beweis, dass die Ware in ordnungsgemäßem Zustand übergeben wurde.

Steelbase haftet nicht für Folgekosten, welcher Art auch immer, die dem Kunden, oder dessen Vertragspartner oder Dritten, die mit dem Einbau oder der Verwendung der Ware befasst sind, entsehen.

Kosten, die durch Einbau oder Verarbeitung beanstandeter Ware, aber auch durch neuerliche Zulieferung, entstehen, gehen jedenfalls nicht zu Lasten von Steelbase.

Steelbase kann die vom Kunden nicht abtretbaren Gewährleistungsansprüche nach eigener Wahl durch Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Preisreduktion erfüllen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

9. HAFTUNG

Die Frist für die Geltendmachung von Schadenersatz beträgt 6 Monate ab Kenntnis des Schadens. Rührt ein Schaden allerdings von einem Mangel her, dessen Geltendmachung im Rahmen der Gewährleistung bereits verfristet ist, so ist auch die Geltendmachung von Schadenersatz ausgeschlossen.

Steelbase haftet nicht für Fahrlässigkeit.

Jedenfalls ausgeschlossen ist ein Ersatz von Folge- oder Vermögensschäden, Zinsverlusten, entgangenem Gewinn sowie allen Ansprüchen Dritter. Schadenersatz kann daher maximal in Höhe des Rechnungsbetrages der schadenauslösenden Ware anfallen.

Bei Nichtbeachtung fachgerechter Benutzungs-, Lager- oder Montagebedingungen ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.

10. PRODUKTHAFTUNG

Die Ware bietet nur jene Sicherheit, die aufgrund der ordnungsgemäßen Behandlung der erwartet werden kann.

Sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, ist jede Haftung nach dem Produkthaftgesetz ausgeschlossen.

11. EIGENTUMSVORBEHALT

Alle Waren bleiben das Eigentum von Steelbase bis zur vollständigen Abdeckung sämtlicher Verbindlichkeiten des Kunden Steelbase gegenüber, gleich aus welchem Grund diese entstanden sein mögen. Werden die Waren mit Scheck oder Wechsel bezahlt, gilt die Verbindlichkeit erst dann als gedeckt, wenn Scheck oder Wechsel eingelöst sind.

12. GERICHTSSTAND, ERFÜLLUNGORT, GELTENDES RECHT

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Gmünd, NÖ. Der Erfüllungsort ist Amaliendorf. Es gilt österreichisches Recht.

13. ALLGEMEINES

Sollten diese allgemeinen Geschäftsbedingungen oder andere mit dem Kunden getroffene Vereinbarungen teilweise, aus welchem Grund immer, unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit des restlichen Vertrages oder dieser Geschäftsbedingungen nicht.



Notiz



Notiz

